



Wolfgang Rank, Bundesobmann

Autonomie – ja, aber wirklich mit Augenmaß

Manche Kolleginnen und Kollegen können das Wort „Autonomie“ schon nicht mehr hören, vor allem weil sie verärgert oder enttäuscht sind über das, was ihnen unter dieser Bezeichnung angeboten oder aufgezwungen wird. Aber eine ständige Auseinandersetzung mit dem Inhalt von „Autonomie“ wird in den kommenden Jahren notwendig (und, wie ich glaube, für unseren Schulbetrieb förderlich) sein, weil diese Art von Freiheit ein Anliegen unserer Zeit ist, weil die VCL, seit ich in der Lehrervertretung arbeite, immer für größere „Selbständigkeit“ der einzelnen Schule gearbeitet hat und weil alles, was in die Autonomie übergeht, niemals abgeschlossen ist, sondern ständig neue Überlegungen und Entscheidungen verlangt.

Nach vielen Gesprächen im Kollegenkreis und nach der Lektüre einschlägiger Artikel möchte ich festhalten, was für mich „mit Augenmaß“ bedeutet. Damit Autonomie der einzelnen Schule sinnvoll und machbar wird, braucht sie vier Voraussetzungen:

1. inhaltliches Maß,
2. vernünftige Rahmenbedingungen,
3. einen ausreichenden finanziellen Rahmen,
4. kompetente Entscheidungsinstanzen.

1. Inhaltliches Maß

In vielen Bereichen unserer schulischen Arbeit ist die Regulierungsdichte so hoch, daß man über das Übermaß an Autonomie nur erstaunt oder erschrocken sein kann, das im Papier des BMUK (Schulautonomie – Inhaltlich organisatorische Rahmenkonzepte, Heft 1, Freiräume und Autonomie, Heft 2, beide Wien 1991) angepriesen wird. In der Schulbuchliste steht, daß bestimmte Bücher nur in Verbindung mit einem ganz bestimmten anderen Buch bzw. andere nur in ganz bestimmten Schulstufen eingeführt werden dürfen, und die Einführung eines in der Schulbuchliste nicht angeführten Buches muß als Schulversuch beantragt werden. Und ab 1992/93 (wenn es nach den Verfassern der oben genannten Schriften geht) soll die einzelne Schule über die Aufteilung von 15 % der Pflichtstunden an den AHS-Unterstufen für Typenbildung, Schwerpunktklassen usw. entscheiden. In manchen Bundesländern wehren sich Lehrer dagegen, daß sie die Jahresplanung verpflichtend schriftlich und zwei- bzw. dreispaltig verfassen müssen. Aber ab 1992/93 soll die einzelne Schule zusätzliche Lehrplanbestimmungen erlassen und so eigene Freigegebenstände innerhalb eines Rahmenplans des Ministeriums schaffen. Jetzt muß die Direktion Reiserrechnungen über Fortbildungstagungen unter Anschluß der Einladung zur Kontrolle an den LSR senden, obwohl sie ja nur einen fixen Gesamtposten für Reisekosten vergeben kann, aber bald soll „die Schule“ im Rahmen der finanziellen Autonomie alle Aufwandskredite (mit gewissen Vorbehalten des BMUK) selbständig verwalten.

Ein Mittelmaß und kleinere Schritte müssen doch möglich sein. Wenn die Verwirklichung des Übermaßes scheitert, muß nicht nur repariert werden. Auch die Enttäuschung bzw. Verärgerung der Betroffenen muß dann überwunden werden, oder sie kann zu einem Rückschlag führen.

2. Vernünftige Rahmenbedingungen

Die Rahmenbedingungen für die finanzielle Autonomie (Richtlinien über Anlagen- und Aufwandskredite) sind nach Aussagen von beteiligten Direktoren für die versuchsweise Anwendung brauchbar. Natürlich sind Fragen offen (Virementfähigkeit, Teilrechtsfähigkeit, Ansparen usw.), die Ergebnisse des (in manchen Bundesländern flächendeckenden) Versuchs müssen abgewartet werden. Wenn aber vom Bundesminister immer wieder von der Freiwilligkeit in der Autonomie gesprochen wird, dann muß man sie in diesem Bereich bezweifeln. Wenn finanzielle Autonomie in dieser oder ähnlicher Form kommt, wird die einzelne Schule sich nicht dagegen entscheiden können. Wie weit die einzelne (kleinere) Schule dann die notwendigen buchhalterischen Arbeiten leisten kann bzw. welche Institution dafür eingeschaltet werden kann, ist eine offene Frage.

Bei der pädagogischen Autonomie sollten Rahmenbedingungen Mißbrauch verhindern, „naturwüchsige“ Entwicklungen begrenzen, zu große Unterschiede zwischen vergleichbaren Schulen vermeiden helfen, Übertrittsmöglichkeiten sichern, Berechenbarkeit des Bildungsgangs und Ruhe bringen, bis zu einem gewissen Grad auch Minderheiten (im Schulbetrieb) schützen. Nicht vernünftig erscheinen mir Rahmenbedingungen, die (vielleicht für die Hauptschule erfunden) der AHS-Unterstufe pädagogische Autonomie bringen sollen: Von 132 Pflichtwochenstunden sollen 22 freigesetzt, 2 gestrichen, 8 für Typenbildung und die restlichen 12 (3 pro Schuljahr) „für schulspezifische Schwerpunktsetzungen“ verwendet werden (Vorschlag in der Schulreformkommission, Hefte des BMUK zur Autonomie). Diese oder leicht abgewandelte Vorschläge wären erstens für die AHS-Unterstufe unnötig, da hier für die einzelne Schule drei Schulformen zur Wahl stehen. Wenn man die Idee von unterschiedlichen Bildungsaufgaben der Schulformen auch nur ein bißchen ernst nimmt, sollte man ihnen jetzt nach so vielen organisatorischen und inhaltlichen Reformen die Chance geben, sich in Ruhe zu profilieren.

Zweitens wären solche Rahmenrichtlinien genau jene von oben verordnete Autonomie, die nicht sinnvoll sein kann, die durch die Etablierung von ständigen Auseinandersetzungen im Lehrkörper und darüber hinaus das soziale Klima der Schulgemeinschaft (zer)stört.

Vernünftige Rahmenbedingungen würden es einer AHS-Unterstufe gestatten, ihre Schulform(en) zu wählen und, wenn sie es

wünscht, in Eigeninitiative mit entsprechend qualifizierter Mehrheit Modifikationen anzustreben, die die Bildungsaufgabe der gewählten Schulform und die Übertrittsmöglichkeiten beinhalten. Diesen Wunsch mancher Schulen bezeugen die vielen „Schulversuche“, die nie eigentlich Änderungen im Regelschulsystem beabsichtigten (z. B.: „Pannonisches Gymnasium“ usw.), sondern eigenständige Anliegen einzelner Standorte waren. Daß diese „Versuche“ in vernünftiger Form im Regelschulsystem Platz finden, müßte das Anliegen von „Rahmenbedingungen“ sein.

Nicht darf es das Ziel einer verordneten „pädagogischen Autonomie“ an den AHS-Unterstufen sein, ein gemeinsames Minimum (parallel mit den Hauptschulen) von 110 Stunden zu fixieren, die weiteren Pflichtstunden der „Autonomie“ zu überlassen und damit genau genommen Gesamtschulen mit einigen standortspezifischen Angeboten zu erzeugen.

3. Ausreichender finanzieller Rahmen

Die Kehrseite der Medaille heißt bei jeder Autonomie „Kontingenz“, wenn die Mittel von außen (oben) kommen. Sicher sind Kontingente nötig, und ob ein Kontingenz ausreicht, wird je nach Interessenslage umstritten sein. Nun soll es nicht nur Kontingente für Schulbücher (entmutigendes Beispiel) und Wahlpflichtfächer (bis jetzt erfreuliches Beispiel), sondern auch für Lehrerstunden (Verwaltungsanweisung), Förderstunden, Anlagenkredite, Aufwandskredite usw. geben. Kontingenzierung kann von demjenigen, der die Mittel zur Verfügung stellt, sehr leicht als Sparmaßnahme verwendet werden und später noch leichter verschärft werden. (Der Finanzminister braucht nur eine Maßzahl, z. B. 2,024 Lehrerstunden pro Schüler, um Hundertstelpunkte senken, und in ganz Österreich müssen Tausende überlegen, wo sie das einsparen können.)

Trotz intensiven Verhandlungen der Lehrervertreter drohen einzelne Kontingente sich als Sparmaßnahmen des Dienstgebers bzw. Finanzministers herauszustellen. So eine „Autonomie“, die nichts als **dezentralisierte Mangelverwaltung** ist, muß aufs **schärfste abgelehnt** werden. Sie wäre ein inakzeptables Abschieben der Verantwortung für Einsparungen auf die Entscheidungsträger in den LSR und den einzelnen Schulen. Kontingenzierungen müssen auch auf besondere Situationen Rücksicht nehmen, damit der finanzielle Rahmen für die einzelne Schule ausreicht. Ein stures Umlegen von 2,024 Lehrerstunden pro Schüler auf die einzelnen Schulen würde an kleineren Schulen sowie Sonderformen zu einer unerträglichen Einschränkung des Bildungsangebotes führen. Auch bei Anlagen- und Aufwandskrediten müssen und werden unterschiedliche Bedingungen der Schule berücksichtigt, über einzelne Punkte muß noch diskutiert werden.

Wenn es durch das Lehrerstundenkontingenz zu Einschränkungen des Bildungsangebotes kommt, wird die VCL **gemeinsame Protestaktionen von Lehrern, Eltern und Schülern anstreben und unterstützen**.

4. Kompetente Entscheidungsinstanzen

Theoretiker der Autonomie und Vertreter des Dienstgebers machen es sich meist leicht, wenn sie „der Schule“ die Entscheidung über etwas oder die Erledigung (= Arbeit) von etwas zuteilen. Bei vielen Dingen, die jetzt auf die Schulen zukommen, wird Schulung notwendig, damit Entscheidungen und Arbeit in kompetenter Form stattfinden. Schulungen der Direktoren, Administratoren und Sekretärinnen werden wahrscheinlich die Probleme der finanziellen Autonomie lösbar machen. Sicher werden auch Personalvertreter Schulungsmöglichkeiten verlangen und erhalten müssen.

Schwieriger werden kompetente Entscheidungen in Bereichen pädagogischer Autonomie. Informationen zufolge soll nach Meinung von Vertretern des Ministeriums der Schulgemeinschaftsausschuß alle Entscheidungen über Vergabe von freigesetzten Pflichtstunden, Festlegung von neuen Freigegegenständen, Festlegung von Wahlpflichtgegenständen, zusätzliche Lehrplanbestimmungen usw. fällen.

Der Schulgemeinschaftsausschuß wurde für ganz andere Aufgaben geschaffen, die Zusammensetzung und die Abstimmungsweise (Direktor nicht stimmberechtigt, jede Gruppe kann durch absolute Mehrheit überstimmt werden) erscheinen für so wichtige Entscheidungen unpassend. Bei aller Anerkennung der Bemühungen interessierter Eltern und Schüler: die Unterschiede in der Information und im Betroffensein werden sich noch vertiefen. Bei jeder Zuweisung von Entscheidungen an den Schulgemeinschaftsausschuß wird man sorgfältig überlegen müssen. Einfach darauf zu hoffen oder zu erwarten, daß sich die Entscheidungsstrukturen einspielen werden, wäre zu risikoreich. Wenn es um grundlegende, für mehrere Jahre geltende Entscheidungen geht (Wahl der Schulform; Änderungen, die bisherigen „Schulversuchen“ entsprechen, die in den Pflichtstundenbereich eingreifen; Entscheidungen über standortspezifische Gegenstände), wäre es naheliegend, eine qualifizierte Mehrheit einzuschalten, die auch jetzt in Gesetzesentwürfen überlegt wird: „die Erziehungsberechtigten von zwei Drittel der betroffenen Schüler und zwei Drittel der Lehrer“. Bei einer Änderung, die in den Pflichtstundenbereich einer Schule bzw. Schulform eingreift, sind meiner Meinung nach alle Lehrer der Schule „betroffen“, daher erscheint eine Trennung der Lehrer in „betroffene“ und „unbetroffene“ (Meinung des Ministeriums) unberechtigt. Andererseits wäre es notwendig, auf der Seite der Eltern und Schüler von den „Betroffenen“ auszugehen.

Schließlich muß die Zuständigkeit der Personalvertretung gemäß Personalvertretungsgesetz (PVG § 9, 2 b) gewahrt werden. Jedenfalls muß bei Übertragung von Entscheidungen und Arbeit an die einzelne Schule auch jeweils mitfestgelegt werden, welche Instanz kompetent ist bzw. sein kann.